

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 48	FREITAG, DEN 29. DEZEMBER	2000
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule (APO-HHS)	415
19. 12. 2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Handel und Industrie (APO-HUI)	418
19. 12. 2000	Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt	419
20. 12. 2000	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	423

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule (APO-HHS)

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe und den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat

und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist oder

2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Beschaffung und Materialwesen,
Produktion und Technik,
Marketing,
Personalwesen,
Informationsverarbeitung,

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
zweite Fremdsprache,
Wirtschaftsmathematik,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Soweit die zweite Fremdsprache Französisch oder Spanisch alternativ von der Schule angeboten wird, erfolgt die Wahl durch die Schülerin oder durch den Schüler.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

§ 4

Probahalbjahr

(1) In dem Probahalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme des Faches Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann in das zweite Halbjahr der Berufsfachschule Handel und Industrie eintreten oder muss die Schule verlassen. Das Probahalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangel-

hafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation und Fachenglisch können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport und Informationsverarbeitung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder arztärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres erreicht wird.

(5) Wer die Voraussetzungen der Versetzung nicht erfüllt, kann das erste Schuljahr wiederholen oder in die Berufsfachschule Wirtschaft übergehen.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Wirtschaftsmathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Arbeiten stehen im Fach Sprache und Kommunikation vier und in den Fächern Fachenglisch und Wirtschaftsmathematik je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert; dafür stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in der praktischen Prüfung und in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich, nach den Absätzen 2 und 3 erbracht ist.

(2) Für mangelhafte Leistungen in Prüfungsfächern gilt § 5 Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass befriedigende oder gute Leistungen in der praktischen Prüfung die gleiche Ausgleichswirkung haben wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Informationsverarbeitung wird mit der Festsetzung der Endnote entschieden.

(3) Mangelhafte Leistungen in der praktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.

(4) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 8

Behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von blinden, sehbehinderten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Für die Zulassung mit Realschulabschluss oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt in drei, auf Antrag in zwei Schuljahren Vollzeitunterricht. Ein Probehalbjahr besteht nicht.

(4) Für blinde und sehbehinderte Prüflinge verlängern sich die Bearbeitungszeiten in der schriftlichen Prüfung je Arbeit um eine Zeitstunde und in der praktischen Prüfung um 30 Minuten.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde andere als die in § 3 Absatz 2 genannten Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen.

(2) Schriftlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und II mit Ausnahme des Faches Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn die einzelnen Prüflinge in der schriftlichen Prüfung des Faches jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in vier Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe insgesamt nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer den Abschluss der Höheren Handelsschule erworben hat und

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst abgeschlossen hat oder

2. ein halbjähriges Praktikum gemäß § 11 erfolgreich absolviert hat oder

3. mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und die Berufstätigkeit mit einem Praktikum gemäß § 11 vergleichbar ist.

(2) Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich mit den Anforderungen vergleichbar sind, die an ein Praktikum gemäß § 11 gestellt werden.

(3) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis. Es enthält einen Vermerk über die Art der erworbenen praktischen Voraussetzungen nach Absatz 1.

§ 11

Praktikum

(1) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die sich auf das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung beziehen. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muss innerhalb von vier Jahren nach dem Erwerb des Abschlusszeugnisses oder der mit ihm verbundenen Berechtigungen begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonderen Einzelfällen können Ausnahmen von Satz 2 zugelassen werden.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlussbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2001/2002 in die Höhere Handelsschule eintreten oder das erste Schuljahr der Ausbildung wiederholen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 201) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Handel und Industrie (APO-HUI)

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermitteln sowie die schulischen Voraussetzungen zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung verbessern.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,5 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist oder
4. das Probehalbjahr der Höheren Handelsschule absolviert hat.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst ein Schuljahr Vollzeitunterricht. Sie endet mit der Abschlussprüfung.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Beschaffung und Materialwesen,
Produktion und Technik,
Marketing,
Personalwesen,
Informationsverarbeitung,

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

§ 4

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Arbeiten stehen im Fach Sprache und Kommunikation vier und im Fach Fachenglisch drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im zweiten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert; dafür stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 5

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit Festsetzung der Vornote entschieden.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Befriedigende oder gute Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation und Fachenglisch können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 6

Behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von blinden, sehbehinderten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Für die Zulassung wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt in zwei Schuljahren, auf Antrag in einem Schuljahr Vollzeitunterricht.

(4) Für blinde und sehbehinderte Prüflinge verlängern sich die Bearbeitungszeiten in der schriftlichen Prüfung je Arbeit um eine Zeitstunde und in der praktischen Prüfung um 30 Minuten.

§ 7

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde andere als die in § 3 Absatz 2 genannten Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen.

(2) Schriftlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und II mit Ausnahme des Faches Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn die einzelnen Prüflinge in der schriftlichen Prüfung des Faches jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in vier Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe insgesamt nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 5 entsprechend.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von § 19 Absätze 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt I Seiten 632, 634), und von § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Schutz der Wasserfassungen Billstedt und Billbrook des Wasserwerks Billbrook/Billstedt der Hamburger Wasserwerke GmbH wird in den Gemarkungen Schiffbek, Öjendorf, Horner Geest, Billbrook, Kirchsteinbek und Billwerder ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzgebiete sowie die Lage der Brunnen ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 5000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Sein maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Umweltbehörde,

beim Bezirksamt Hamburg-Mitte und beim Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Eine Übersicht über das Wasserschutzgebiet gibt der Plan, der dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 2

(1) Für die Schutzgebiete gelten die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten. Alle Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten für die weitere Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Hamburger Wasserwerke GmbH, die der Trinkwassergewinnung oder Trinkwasserversorgung dienen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen im Einzelfall nicht zu besorgen ist.

(3) Von dem Verbot des § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1887), zuletzt geändert am 27. Oktober 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2070, 2071), kann die zuständige Behörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind solche nach § 19 g Absatz 5 WHG.

§ 3

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. die Verletzung der belebten Bodenschicht;
2. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;
3. das Verwenden von Teer und seinen Derivaten einschließlich löslicher Farbstoffe und Holzimprägnierstoffe bei der Herstellung und Unterhaltung der Brunnenanlagen oder dem Ausbau und der Unterhaltung von Wegen, Plätzen, Mauern und Zäunen;
4. die mineralische oder organische Düngung;
5. der öffentliche Fahr- und Fußgängerverkehr;
6. die landwirtschaftliche Nutzung außer der Mähnutzung; mit Verbrennungsmotoren betriebene Mäher sind unzulässig;
7. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen;
8. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
9. der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Wegen, Bahnanlagen und sonstigen öffentlichen Verkehrseinrichtungen sowie von Parkplätzen, Campingplätzen und Sportanlagen;
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen und die Durchführung von Ölwechseln an Kraftfahrzeugen und Maschinen;
11. Leitungen zum Transport von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser;
12. alle sonstigen Anlagen oder Handlungen, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

§ 4

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind verboten:

1. das Einleiten, Verregnen und Versickern von Schmutzwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Wasserschutzgebieten zulässig ist;
2. das Ablagern, Aufhalten oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, Hochofenschlacken und Gießereisanden sowie von Rückständen aus Wärmekraftwerken

und Abfallverbrennungsanlagen; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch oder Heiz- oder Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;

3. das Betreiben, Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für
 - a) Rohrleitungsanlagen, die Zubehör von Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch oder von Heiz- oder Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung entsprechen

und

- b) Rohrleitungsanlagen, die gemäß § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 17. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2162) einer regelmäßigen Überprüfungspflicht unterliegen;
4. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zum Umgang mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen; zulässig sind solche wesentlichen Änderungen, die ausschließlich der Erhöhung der Sicherheit der Anlagen und der Reduzierung der Emissionen dienen;
5. die Tierhaltung, wenn bei der Ausbringung des anfallenden Düngs auf den zur Verfügung stehenden Flächen die Menge von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr überschritten würde;
6. die Verwendung von Stalldung sowie das Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagewässern, sofern dies nicht fachgerecht zur Nährstoffversorgung oder zur Bodenverbesserung auf forst- und landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Flächen erfolgt; verboten ist das Aufbringen, die Einarbeitung und das Ablagern der genannten Düngemittel in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres;
7. die Schmutzwasserlandbehandlung, die Anlage von Sandfiltergräben zur Schmutzwasserbeseitigung und die Neu- anlage von Abwassersammelgruben für Schmutzwasser;
8. die Errichtung und Erweiterung von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Heilstätten und Gewerbebetrieben, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht wird;
9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs; zulässig sind Flächen für Einsätze der Polizei, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie zur Patientenversorgung durch Krankenanstalten;
10. die Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, sofern dabei
 - a) Stoffe gelagert, umgeschlagen oder transportiert werden, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig zu verändern, oder
 - b) Grabungen über 1 m Tiefe vorgenommen werden;

11. das Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall mit Ausnahme der Eigenkompostierung durch private Haushalte;
12. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Kläranlagen;
13. die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann; zulässig sind solche Tätigkeiten, die für Baugrunduntersuchungen, aus Gründen der öffentlichen Wasserversorgung oder für die Unterhaltung von Gewässern nach § 38 des Hamburgischen Wassergesetzes durch die zuständige Behörde erforderlich sind;
14. die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen; zulässig ist die Erweiterung des Friedhofs Öjendorf um das Flurstück 1179 der Gemarkung Öjendorf;
15. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen, insbesondere im Straßen-, Wege- und Tiefbau;
16. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, Erdgas oder Mineralwasser;
17. Bohrungen und Brunnen zum Aufsuchen und Nutzen von Grundwasser, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung oder Ausnahme erteilt ist; zulässig sind Maßnahmen zum Erfassen und Überwachen des Grundwasserhaushaltes und der öffentlichen Wasserversorgung;
18. die Errichtung und Erweiterung von Kleingärten; die Errichtung und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben werden;
19. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Golfplätzen;
20. die Errichtung und wesentliche Änderung von Motorsportanlagen sowie das Abhalten von Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen;
21. die Anlage und Erweiterung von Fischteichen.

§ 5

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind im Einzelfall verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Hamburger Wasserwerke GmbH oder der zuständigen Behörde die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen oder den Fassungsbereich umzäunen, wenn hierfür geeignete Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Hamburger Wasserwerke GmbH nicht zur Verfügung stehen.

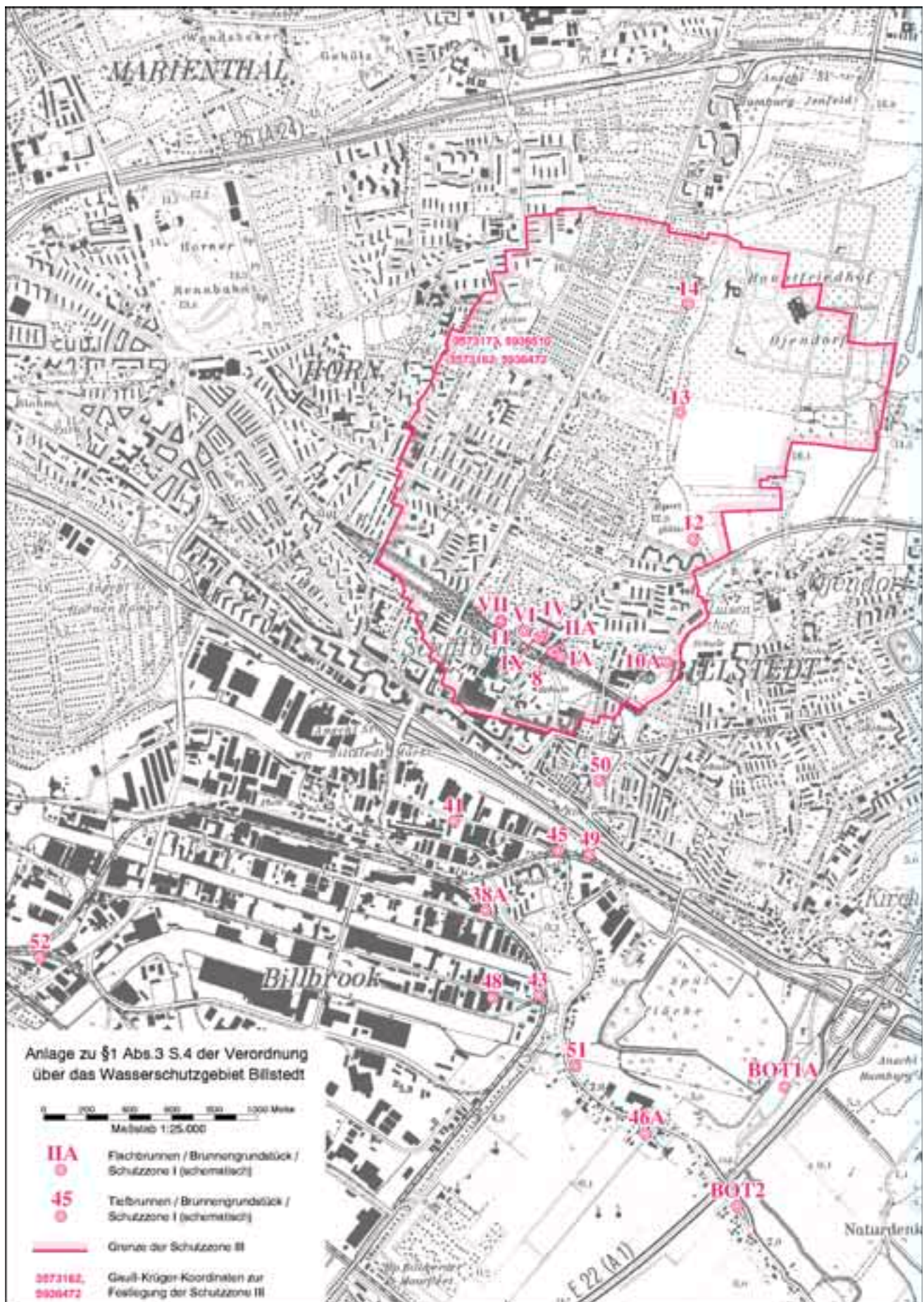
§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG handelt, wer den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Dezember 2000.



Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 20. Dezember 2000

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am 1. Januar 2001 in Kraft tritt.

Hamburg, den 20. Dezember 2000.

Die Senatskanzlei

